

1. Juli des dem Jahre der Förderung folgenden Jahres fällig. Als Jahr der Förderung gilt das Kalenderjahr.

Mit der Einführung des staatlichen Kohlenbergbaurechts erlöschen einerseits die vom Grundeigentum abgetrennten Kohlenbergbaurechte, andererseits wird, soweit ein Kohlenbergbaurecht vom Grundeigentum nicht abgetrennt ist, durch die Entziehung des Verfügungsrechts über die Kohle die Substanz des Grundstücks vermindert. In beiden Fällen werden die Rechte Dritter stark in Mitleidenschaft gezogen, die an dem Grundstück oder an dem Kohlenbergbaurecht bestehen. Es kommen vorwiegend die Rechte der Nießbraucher, Hypothekengläubiger und sog. Zehntenrechte in Frage. Auf ihren Schutz ist der Gesetzgeber bedacht. Er hat dabei zwischen den beiden ebengenannten Fällen zu unterscheiden:

- a) Soweit beim Inkrafttreten des Gesetzes das Verfügungsrecht über das Kohlenunterirdische mit dem Eigentum am Grundstück verbunden war, wird zwar durch die Entziehung dieses Verfügungsrechts die Substanz des Grundstücks vermindert, und dadurch werden die Inhaber dinglicher Rechte am Grundstücke geschädigt. Das Eigentum am Grundstücke bleibt aber bestehen und ebenso die Rechte Dritter, mit denen es belastet ist. An die Stelle des Verfügungsrechts über die Kohle tritt nach dem Gesetz das Recht auf die Förderabgabe und dieses soll mit dem Eigentum am Grundstück untrennbar verbunden sein. Nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (vergl. § 1126 B. G. B.) erstrecken sich die Rechte, die Dritten am Grundstücke zustehen, von selbst auf das Recht auf die Förderabgabe. Dabei läßt es aber das Gesetz nicht bewenden, sondern gewährt jenen dinglichen Rechten noch einen stärkeren Schutz. In Anlehnung an die Vorschriften in Art. 52, 53 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. verb. mit § 1128 B. G. B. gibt das Gesetz dem dinglich Berechtigten dieselben Rechte, die ihm im Falle eines Erlöschens seines Rechtes durch Zwangsversteigerung des Grundstücks an dem Erlöse zugestanden haben würden. Dieser verstärkte Schutz wird weiter auch denjenigen Rechten gewährt, die erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes an den Grundstücken bestellt werden.
- b) Ein vom Grundeigentum abgetrenntes Kohlenbergbaurecht erlischt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes und mit ihm erlöschen auch alle Rechte Dritter, mit denen es belastet ist. Das Recht auf die Förderabgabe, das an seine Stelle tritt, besteht nur in Gestalt eines Forderungsrechts. Hier kann der Schutz nur denjenigen Personen gewährt werden, denen beim Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. beim Erlöschen des Kohlenbergbaurechts, ein dingliches Recht daran schon zustand; ihnen wird derselbe Schutz wie zu a) zuteil.